

Welterbestadt Quedlinburg

Der Oberbürgermeister



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV-StRQ/066/15

öffentlich

2. Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung vom 07.03.1995

Erstellungsdatum: 07.10.2015

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

27.10.2015	Ortschaftsrat Gernrode	Vorberatung
29.10.2015	Ortschaftsrat Bad Suderode	Vorberatung
12.11.2015	Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss Quedlinburg	Vorberatung
18.11.2015	Haupt- und Finanzausschuss Quedlinburg	Vorberatung
03.12.2015	Stadtrat Quedlinburg	Entscheidung

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Quedlinburg vom 07.03.1995 gemäß beiliegendem Satzungsentwurf. (Anlage 1 zur Beschlussvorlage StRQ/066/14).

Einreichende Fraktion:		
Erarbeitet durch:	Thiel, Petra	07.10.15 gez. Thiel
Erforderliche Mitzeichnungen:	4.4 Bauverwaltung Ortsbürgermeister Bad Suderode Ortsbürgermeister Gernrode	09.10.2015 gez. Löw 12.10.2015 gez. Rügner 12.10.2015 gez. M. Kaßebaum
Verantwortlicher Fachbereich:	4 Bauen	gez. Th. Malnati
Oberbürgermeister	Frank Ruch	gez. i. V. W. Scheller 13/10/15

Sachverhalt:

Für Sondernutzungen können gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 6 und § 50 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) Sondernutzungsgebühren erhoben werden. Die Sondernutzungsgebühr ist keine Verwaltungsgebühr für die Erteilung der Erlaubnis. Die der Gebührenpflicht gegenüberstehende Leistung der öffentlichen Hand ist vielmehr die Ermöglichung der Straßenbenutzung über den Gemeingebrauch hinaus, verbunden mit der Inkaufnahme der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs anderer.

Mit der 1. Änderungssatzung vom 16.04.2014 wurden einheitliche Gebühren für die ehemalige Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz und die Welterbestadt Quedlinburg festgesetzt.

In Auswertung der Anwendung der aus dem Jahr 1995 stammenden Sondernutzungsgebührensatzung sowie der im Jahr 2014 in Kraft getretenen 1. Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung in der Verwaltungspraxis und Umsetzung dieser Erkenntnisse ergeben sich Veränderungen in der Anlage Gebührentarife. Die betroffenen Gebührentarifestellen sind schattiert unterlegt.

Eine Gegenüberstellung der alten Gebührentarife und der neuen Gebührentarife sind aus der Anlage 2 der Beschlussvorlage StRQ/066/15 ersichtlich.

Die Anlage 1 der Beschlussvorlage StRQ/066/15 beinhaltet den Entwurf der 2. Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung vom 07.03.1995. Die vorgeschlagenen Änderungen sind als Neuregelung einer Änderungssatzung förmlich zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen		Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr	
☒ Ja ☐ Nein		☐ Ja ☒ Nein	
Pflichtaufgaben ☒ freiwillige Aufgaben ☐		☐ Ergebnisplan BUst EUR	☐ Finanzplan BUst EUR
Gesamtkosten der Maßnahmen (Anschaffungs-/ Herstellungskosten) EUR	Jährliche Folgekosten/ Folgelasten ☐ keine EUR	Gesamtfinanzierung Eigenanteil EUR	Gesamtfinanzierung Erträge/Einzahlungen (Zuschüsse, Beiträge etc.) EUR
Verpflichtungs-ermächti- gungen ☐ Ja ☐ Nein Jahr EUR Jahr EUR Jahr EUR		Folgejahre Jahr EUR Jahr EUR Jahr EUR	

Anlagen:

Anlage 1 Entwurf der 2. Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung

Anlage 2 vom 07.03.1995
Vergleichende Gegenüberstellung der geänderten Tarifstellen